

**RECHTSORDNUNG  
DES  
VERBANDSGERICHTES  
DER FLQ**



Pétange, den 15 November 2016

*[Handwritten signatures and initials]*  
F.G.  
*[Handwritten signature]*

# Kapitel A

## **Benennung – Sitz- Zusammensetzung-Dauer-Befangenheit**

1. Die Instanz heißt Verbandsgericht.
2. Der Sitz befindet sich im Hauptsitz der FLQ (Fédération Luxembourgeoise des Quilleurs), jedoch kann in bestimmten Fällen ein anderer Tagungsort gewählt werden.
3. Das Verbandsgericht setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern, welche eine gültige F.L.Q. Lizenz besitzen.
4. Das Verbandsgericht wird jedes 2te Jahr erneuert, das erste Mal durch 3 Mitglieder und das zweite Mal durch die restlichen 4 Mitglieder.
5. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.
6. Der /die Präsident/in und der/die Sekretär/in können nicht zusammen in derselben Austrittsserie figurieren.
7. Der/die Präsident/in und der/die Sekretär/in werden in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung von den Mitgliedern des Verbandsgerichtes gewählt.
8. Präsident, Vizepräsident, Kassierer sowie Generalsekretär des Verwaltungsrates der FLQ können nicht Mitglieder des Verbandsgerichtes werden.
9. Ein Mitglied des Verbandsgerichtes kann als befangen abgelehnt werden:
  - a) falls das Mitglied mit dem vor dem Verbandsgericht erscheinenden Lizenzträger der FLQ im 1ten Grade verwandt ist;
  - b) falls dem vor dem Verbandsgericht erscheinenden Verein ein Spieler angehört, der mit einem Mitglied des Verbandsgerichtes im 1ten Grad verwandt ist.
  - c) falls ein Verein, dem ein Mitglied des Verbandsgerichtes angehört, an einem Fall, Protest oder sonstigem Tatbestand beteiligt ist.

# Kapitel B

## **Beschlussfähigkeit-Tätigkeit-Einberufung**

1. Das Verbandsgericht ist beschlussfähig, wenn zumindest 4 Mitglieder anwesend sind.
2. Der/die Präsident/in respektiv der/die Sekretär/in muss in jedem Fall anwesend sein. Im Falle von der Abwesenheit des Präsidenten/in wird letzterer durch den/die Sekretär/in ersetzt.
3. Der/die Präsident/in (Stellvertretend der/die Sekretär/in) leitet die Arbeiten des Verbandsgerichtes, eröffnet und schließt die Sitzungen sowie repräsentiert das Verbandsgericht beim Verwaltungsrat der der FLQ und bei offiziellen Anlässen.
4. Der/die Präsident/in unterschreibt sämtliche Urteile und Korrespondenz, kann dem/die Sekretär/in jedoch die Vollmacht erteilen, eilig zu behandelnde Fälle durch dessen alleinige Unterschrift zu beglaubigen.

  F.G.



5. Der/die Sekretär/in stellt die Tagesordnung zusammen, beruft die Sitzungen ein, führt die Anwesenheitslisten und erstellt die Sitzungsberichte.
6. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann zwecks Beobachter bei jeder Sitzung anwesend sein, außer bei der Urteilabstimmung.
7. Bei einem Urteil entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen Abwesenheit die des/der Sekretärs/in.
8. Ein Mitglied des Verbandsgerichtes das nicht an einer einberufenen Sitzung teilnehmen kann, muss sich wenigstens am gleichen Tag vor dem Sitzungstermin beim Sekretär oder Präsidenten telefonisch abmelden.
9. Bei allen sich bietenden Fällen kann das Verbandsgericht die für die Wahrheitsfindung wichtigen Zeugen einladen.
10. Außerdem kann jede Partei nach vorheriger schriftlicher Anfrage, und nur mit vorliegender Zustimmung des Verbandsgerichtes, auf eigene Kosten Verteidiger stellen und/oder Zeugen einladen, die ausschließlich Aufschluss und Erklärungen zu dem sich bietenden Vorfall geben können. Diese haben kein Mitrederecht, und geben nur Antworten auf Befragungen seitens des Verbandsgerichtes.
11. Es werden keine Dokumente im Vorfeld an Vorgeladene versendet. Denen Vorgeladenen wird ausgehend der Betreff in der Vorladung beschrieben. Kopien von Dokumenten seitens des Verbandsgerichtes werden nicht an Vorgeladene oder deren Rechtsvertreter weitergeleitet, weder im Vorfeld noch während oder nach der Sitzung kopiert oder ausgehändigt. Der Vorgeladene sowie deren Rechtsvertreter bekommen Einsicht in die Dokumente während der Sitzung.
12. Das Verbandsgericht kann schriftlich Rückfragen und Stellungnahmen einverlangen, die von den in Frage kommenden Mitgliedern, respektive deren Vereinsvorstehenden binnen 8 Werktagen zu beantworten sind.
13. Jede nicht im Voraus erfolgte Entschuldigung zu einer Vorladung wird vom Verbandsgericht als Unsportlichkeit geahndet und laut der Strafeskala bestraft.

## Kapitel C

### **Zuständigkeit-Arbeitsweise-Funktion-Befugnisse**

1. Das Verbandsgericht ist für alle offiziellen Spiele (National, Sportkegeln, Bowling und Classic) und alle sich daraus ergebenden Situationen zuständig.
2. Das Verbandsgericht darf zwecks Kontrolle zu Spielen 2 Mitglieder seiner Instanz delegieren.
3. Der Verwaltungsrat der FLQ kann das Verbandsgericht beauftragen 1 respektive mehrere Mitglieder seiner Instanz zwecks Kontrolle wichtiger Spiele zu delegieren.
4. Die Vereine haben die Möglichkeit, ein Mitglied des Verbandsgerichtes zwecks Überwachung eines Spieles anzufordern.
5. Diese Anfrage muss 5 Tage vor dem Spiel und schriftlich per Einschreiben, mit Angabe der Gründe, beim Verbandsgericht eingehen.

 F.G.



6. Ein von der ordentlichen Generalversammlung festzulegender Unkostenbeitrag ist gleichzeitig auf eines der Geschäftskonten der FLQ zu überweisen.
7. Die anwesenden Mitglieder des Verbandsgerichtes sind berechtigt, die Kontrolle der Lizenzen, Listing und Spielbogen vorzunehmen und die aufdrängenden Entscheidungen zu treffen.
8. Die Höhe der Strafen der zu behandelnden Fälle (Spielbogen, Forfait, Proteste, Reklamationen) legt allein das Verbandsgericht fest.
9. Protest kann beim Verbandsgericht von allen Verbandsvereinen oder deren Mitglieder, die Träger einer FLQ Lizenz sind, bei einem von ihnen austragenden Spiel erhoben werden, falls Verstöße gegen die Verbandsstatuten und Reglemente begangen wurden.

## Kapitel D

### **Proteste-Urteile-Berufung**

1.) Protest kann nicht erhoben werden gegen:

- Tatsachenentscheidungen (Kalender)
- Organisation von Spielen auf neutralen Bahnen
- Einteilung der Bezirke für die laufende Meisterschaft
- Organisation der Einzelmeisterschaft

2.) Protest kann erhoben werden gegen:

- Verstöße gegen das Spiel/Sportreglement
- Statutenzuwiderhandlungen
- Negatives Beeinflussen des Spielverlaufs
- Beschaffenheit der Spielbahn und der Kugeln
- Spielen mit nicht homologiertem Material
- Jede in deren offiziellen Strafkataloge vorgesehenen Strafpunkte
- Jegliche Art von Unsportlichkeit vor, während sowie nach dem Spiel, (Trainingsstunde und 15 Minuten nach dem offiziellen Spiel werden als offiziell dem Spiel zugehörend angerechnet)

 F.G.

3. Proteste und Meldungen müssen mit Datum, Uhrzeit und einem Vermerk auf die Vorderseite des Spielbogens beschrieben werden. Besteht nicht genügend Platz auf der Vorderseite so kann der Text auf der Rückseite weiter geschrieben werden. Ein zusätzlicher erklärender Bericht muss innerhalb von 8 Tagen (Poststempel ist maßgebend) nach dem Vorfall durch Einschreibebrief an folgende offizielle Adresse gesendet werden.

**Tribunal Fédéral de la FLQ**

**52, rue Pierre Hamer**

**L – 4737 Pétange**

4. Die vom Verbandsgericht festgelegte Protestgebühr von 25,00 € ist gleichzeitig auf folgendes Geschäftskonto der FLQ zu überweisen.

IBAN: LU58 1111 0441 4308 0000

BIC: CCPLLULL

5. Proteste und Reklamationen die dieser Form nicht entsprechen werden abgelehnt.

6. Bei Nichtannahme eines Protestes verfällt die Protestgebühr der Verbandskasse. Die etwaigen Unkosten (Sitzungsgelder, Gutachterkosten, Versandkosten, usw) werden dem Antragsteller zur Rechnung getragen.

7. Die Verbandsinstanzen sind von Protestgebühren ausgeschlossen.

8. Proteste und Reklamationen können schriftlich vor dem Verhandlungstermin zurückgezogen werden. Die etwaigen Unkosten (Sitzungsgelder, Gutachterkosten, Versandkosten, usw) werden dem Antragsteller zur Rechnung getragen.

9. Die Berichte über Zeugenverhöre, Verhandlungen und Sitzungen des Verbandsgerichtes sowie die Abstimmungen sind vertraulich. Eine Weitergabe der Inhalte oder des Besprochenen an Dritte ist strengstens untersagt.

10. Das Urteil wird den in Frage kommenden Parteien innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung des diesbezüglichen Protestes per Einschreibebrief zugestellt.

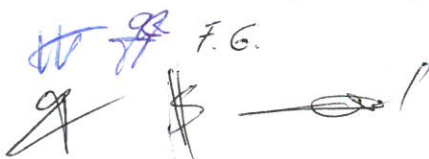
11. Bei sofortigem Inkrafttreten des Urteils werden die in Frage kommenden Parteien innerhalb von 48 Stunden (Wochenende ausgeschlossen) nach dem Urteilspruch durch Einschreibebrief in Kenntnis gesetzt.

12. Wurde ein Urteil gefällt im Sinne des Klägers, so wird jenem die Protestgebühr zurückerstattet. Wird ein Urteil gefällt im Gegensatz des Klägers, so werden ihm die fälligen Unkosten (Sitzungsgelder, Gutachterkosten, Versandkosten, usw) in Rechnung getragen.

13. Gegen ein Urteil kann Berufung eingelegt werden wenn das ausgestellte Urteil es erlaubt.

14. Diese ist innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt des schriftlichen Urteilspruches, durch Einschreibebrief an den Berufungsrat zu richten.

15. Eine vom Berufungsrat festgelegte Gebühr ist gleichzeitig auf eines der Geschäftskonten der FLQ zu überweisen. Den fälligen Betrag entnehme man der Rechtsordnung des Berufungsrates.





# Kapitel E

## **Schutz der Mitglieder des Verbandsgerichtes**

1. Erlaubt sich ein lizenziertes Mitglied hinsichtlich eines ergangenen Urteils, eines Schiedsspruches oder bei Kontrollen von offiziellen Kegel-, Classic- oder Bowlingspielen der FLQ Beleidigungen gegen ein Mitglied des Verbandsgerichtes, so wird dieses auf dem Spielbogen vermerkt.
2. Das Verbandsgericht behandelt den Vorfall laut offizieller Strafenskala (Punkte J).

# Kapitel F

## **Begleichen der zu zahlenden Strafen.**

1. Von der ordentlichen Generalversammlung und vom Verbandsgericht ausgesprochene Strafen müssen innerhalb von 21 Werktagen auf folgendes Geschäftskonto der FLQ zu überweisen.

IBAN: LU58 1111 0441 4308 0000

BIC: CCPLLULL

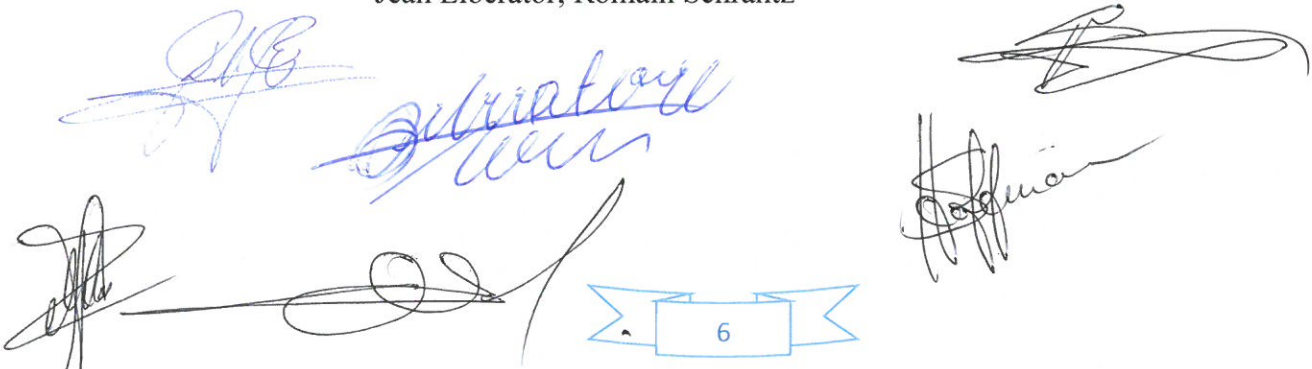
2. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen,
  - a) erhalten eine erste Mahnung (zusätzliche Kosten für den Verein von 10 Euro) mit einer erneuten Aufforderung den fälligen Betrag innerhalb von 10 Werktagen zuzahlen.
  - b) erhalten eine letzte Mahnung (zusätzliche Kosten für den Verein von 25 Euro) mit einer erneuten Aufforderung den fälligen Betrag innerhalb von 10 Werktagen zuzahlen
  - c) Sollte der Verein trotz dieser Verwarnungen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verbandsgericht nicht nachkommen, kann der Ausschluss des Vereines aus der Meisterschaft vom Verbandsgericht ausgesprochen werden. Eine Wiederaufnahme ist nur möglich nach Zahlung aller offenen Strafen, Gebühren und Verwarnungen.

# Kapitel G

## **Inkrafttreten.**

1. Diese Rechtsordnung ist offiziell ab Erstellungsdatum auf Seite 1 und kann den gegebenen Situationen angepasst werden. Eine offizielle aktuelle Version ist zu jeder Zeit einsehbar im Generalsekretariat der FLQ.

Ausgearbeitet von: Claude Legrand, Sonja Hoffmann, Serge Feller, Gaston Folschette, Roger Reiter, Jean Liberator, Romain Schrantz



Handwritten signatures in blue ink, including a large signature in the center and several smaller ones around it.